

Begleitende Untersuchungen

Dieser Abschnitt ist für Detailuntersuchungen reserviert, für welche die Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden nicht der geeignete Platz sind, etwa wegen des besonderen Umfangs und/oder wegen des Bezugs auf eine Mehrzahl von Urkunden.

Begleitende Untersuchungen 1 zu GARS 4 – GARS 13

Die Urkunden Nr. GARS 4 bis GARS 13 betreffen den Streit zwischen Archidiakon Heinrich von Pettenbach, Pfarrer zu Wartberg und Domherr zu Passau einerseits und Abt Reinbert von Garsten andererseits um Zehentrechte und einige Leute zu Ramsau. Bezüglich der Frage, ob mit der Ramsau auf steirisches Gebiet Bezug genommen wird, finden sich in der Literatur unterschiedliche Ansichten, siehe hierzu Haider, Trad. Garsten (2011), S. 143–144. Aufgrund der Kontrahenten ist davon auszugehen, dass es sich nicht um steirisches Gebiet handelt. Daher sind von den Urkunden bezüglich dieses Streitfalles nur jene aufgenommen, in denen Admonter Beteiligte erwähnt sind.

Die Rekonstruktion des Ablaufes dieses Streitfalls wird schon dadurch erschwert, dass die Mehrzahl der diesbezüglichen Urkunden nicht datiert ist. Vgl. auch die voneinander abweichenden Darstellungen über den Verlauf des Streites bei: Melzer, Garsten (AGDL 4, 1907), S. 28; Zauner, Garstener Urkunden (MOÖLA 5, 1957), S. 272–274; Stelzer, Altmann (MIÖG 84, 1976), S. 84–86; Stelzer, Gelehrtes Recht (1982), 95–97; Boshof, Reg. Passau II (1999), S. 61 Nr. 1407.

Aus der ersten erhaltenen Urkunde zu diesem Streitfall (= Urkunde Nr. GARS 5) erfahren wir, dass der Abt von Garsten schon einmal das Streitgut zugesprochen bekommen, sich aber Heinrich von Pettenbach erneut gewaltsam in dessen Besitz gesetzt hatte (*His et aliis intellectis et plenius discussis dominum abbatem in rerum petitarum possessionem misimus rei servande causa, in quam prius missus fuerat et iterato violenter eiectus.*) Auf diesen ersten Streitschlichtungsversuch bezieht sich auch das Regest bei Boshof, Reg. Passau II, S. 61 Nr. 1407, wonach sich zunächst Bischof Ulrich II. von Passau bemühte, den Streit zu beenden. Siehe auch die Angabe in Urkunde Nr. GARS 8: [...] *non solum coram ordinario verum etiam coram [...] delegatis*. Nachdem dieser erste Schlichtungsversuch gescheitert war, wurden päpstlich delegierte Richter eingesetzt (= Urkunde Nr. GARS 4). Archidiakon Heinrich und Prior Stephan von Admont setzten, auch im Auftrag ihres Mitrichters, des Abtes Gottfried II. von Admont, den Abt von Garsten wiederum in seine Rechte ein (= Urkunde Nr. GARS 5). Bei diesem Gerichtstag nicht anwesend war neben dem Abt von Admont auch Archidiakon Heinrich von Pettenbach, der krankheitsbedingt nur einen *nuntius* geschickt hatte, der dann aber angab, dass er nicht *procurator* sei (wodurch seine Vollmachten nicht ausreichend waren). Den Parteien wurde der 6. Juli zu Liezen als peremptorischer Termin gesetzt. Zu dieser Verhandlung ist es nicht mehr gekommen, da sich die Streitparteien gütlich auf die Einsetzung von Abt Rudolf von Kremsmünster und Propst Altmann von St. Florian als

Schiedsrichter einigten und unter Strafe von zehn Pfund übereinkamen, deren Spruch anzuerkennen (= Urkunden Nr. GARS 6 und GARS 7). Die Schiedsrichter entschieden in (Bad) Hall zugunsten des Abtes von Garsten (= Urkunde Nr. GARS 8). Daher sind diese Urkunden zu vor 1220 Juli 6 anzusetzen. Diesen Schiedsspruch der Vorsteher von Kremsmünster und St. Florian bestätigte Heinrich von Pettenbach gegenüber den päpstlich delegierten Richtern Archidiakon Heinrich von Grauscharn, Abt Gottfried von Admont und Prior Friedrich von Admont, der ab nun anstelle des Priors Stephan genannt wird (= Urkunde Nr. GARS 9). Da diese Bestätigung nicht lange nach der Entscheidung ausgestellt worden sein wird, wird auch sie zu 1220 vor Juli 6 (?) gesetzt. Laut Boshof, Reg. Passau 2, S. 61 Nr. 1407, war Prior Stephan inzwischen verstorben. Seine schwere Erkrankung soll laut Boshof bereits in Urkunde Nr. GARS 5 erwähnt sein, dort werden jedoch nur die Erkrankung Heinrichs von Pettenbach und die Abwesenheit des Abtes von Admont angeführt. Über diesen Spruch und dessen Anerkennung informierten nun Abt Gottfried und Prior Friedrich von Admont sowie Archidiakon Heinrich von Grauscharn Bischof Ulrich II. von Passau und baten ihn um Bestätigung des Schiedsspruches (= Urkunde Nr. GARS 10). Diese Bestätigung erfolgte 1220 zu St. Florian (Edd. in OÖUB II (1856), S. 624–625 Nr. 425; Reg. in Boshof, Reg. Passau II, S. 61 Nr. 1409). Nach dem Tod Bischof Ulrichs II. von Passau bezeugten die Äbte Rudolf von Kremsmünster, Dietmar von Seitenstetten und Pilgrim von Gleink sowie das Kapitel von St. Florian dem neuen Bischof von Passau, Gebhard, und dessen Kapitel den Verlauf des Prozesses (= Urkunde Nr. GARS 13) unter Inserierung der Urkunden Nr. GARS 8, GARS 10, GARS 12 sowie OÖUB II Nr. 425.

Besonders problematisch ist die Einordnung der Urkunde Heinrichs von Pettenbach, in welcher er die päpstlich delegierten Richter Abt Gottfried von Admont, Archidiakon Heinrich von Grauscharn und Prior St(eph)an (!) von Admont über seinen Verzicht auf seine Ansprüche informiert (= Urkunde Nr. GARS 12). Die Angabe von Prior Stephan stellt uns vor folgendes Problem: Wie bereits erwähnt, wird ab Urkunde Nr. GARS 9 nicht mehr Prior Stephan, sondern Prior Friedrich als päpstlich delegierter Richter angeführt. Über die Anerkennung des in Urkunde Nr. GARS 8 durch Abt Rudolf von Kremsmünster und Propst Altmann von St. Florian gefällten Spruchs informierten den Bischof Ulrich II. von Passau entsprechend Abt Gottfried, Prior Friedrich und Archidiakon Heinrich von Grauscharn Bischof Ulrich II. von Passau durch Urkunde Nr. GARS 10. In der in Urkunde Nr. GARS 13 nach Nr. GARS 10 inserierten Abschrift von Nr. GARS 12 steht jedoch dezidiert St(eph)an und nicht F(riedrich) von Admont (OÖUB II [1856], S. 625–626 Nr. 426, liest unzutreffend A.). Friedrich soll aber zugleich auch der Reihenfolge der in Nr. GARS 13 inserierten Urkunden zufolge schon zuvor anstelle von Stephan päpstlich delegierter Richter gewesen sein.

Die Amtszeiten von Prior Stephan und Prior Friedrich von Admont sind nicht genau festzustellen. In der Zeugenreihe einer Urkunde Abt Gottfrieds II. von Admont von 1210 [vor Februar 22] werden *Wicpoto prior Admuntensis* und *Fridericus tunc plebanus in Liestinckh, nunc vero prior in Admund* genannt (Edd. in Zahn, StUB II, S. 162–163 Nr. 106, zu „zwischen Juli und Oktober“, im angeführten Inkarnationsjahr *MCCX* überschneiden sich das – von der Weihe ausgehend berechnete – 12. Pontifikatsjahr Papst Innozenz’ III., das 12. Regierungsjahr Ottos IV. als König und dessen 1. Regierungsjahr als Kaiser aber nur bis zum 22. Februar). Ein Prior Stephan findet sich als Zeuge in einer Urkunde Abt Gottfrieds II. von

Admont ohne Angabe des Inkarnationsjahres, die in der bisherigen Forschung dem Jahr 1223 zugewiesen wird (Edd. in Zahn, StUB II, S. 297–298 Nr. 207). Diese Zuweisung beruht einzig darauf, dass „nach Chron. Honorii et Salisb. damals zu St. Andrä im Lavantthale die Reliquien der hh. Vitus und Modestus mit feierlichem Gepränge erhoben worden sind, und unser Dokument darauf hindeutet mit den Worten: ‚Cum venia magna apud s. Vitum facta fuit.‘“, siehe Wichner, Admont 2 (1876), S. 287. Von den in der Urkunde genannten Personen sind einzig Abt Gottfried II. von Admont (1207–1226) und Prior Stephan (in unserem vorliegenden Urkundenkomplex) auch anderweitig belegt. In einer Urkunde vom 18. Jänner 1229 finden wir einen Prior Gundaker von Admont (Edd. in Zahn, StUB II, S. 356–357 Nr. 260). Demnach hätten wir die Abfolge: Wichpoto, Friedrich (gesichert im Jahr 1210), Stephan (dem Jahr 1223 zugewiesen) und Gundaker. Dies passt jedoch nicht zu den Angaben im vorliegenden Urkundenkomplex, wonach (wohl) 1220 ein Prior Friedrich auf einen Prior Stephan folgte.

Aufgrund der Nennung St(ephans) anstelle Friedrichs als Prior von Admont reiht Zauner, Garstener Urkunden (MOÖLA 5), S. 273, Urkunde Nr. GARS 12 nach dem ersten Streitschlichtungsversuch ein, der in Urkunde Nr. GARS 5 erwähnt wird und verweist des Weiteren auf eine in Urkunde Nr. GARS 12 erwähnte, nicht überlieferte Urkunde des Abtes von Garsten (= Urkunde Nr. GARS 11). Dies erklärt jedoch nicht, warum Urkunde Nr. GARS 12 in Urkunde Nr. GARS 13 als abschließende Verzichtserklärung Heinrichs von Pettenbach inseriert wurde. Eine andere Erklärung für die Nennung St(ephans) anstelle Friedrichs von Admont ist ein schlichter Fehler in der Abschrift. Diese Annahme scheint umso naheliegender da – wie bereits in OÖUB II, S. 626, ausgewiesen – die Abschrift von Nr. GARS 12 in Nr. GARS 13 in der vorliegenden Form nicht vollständig sein kann. Ein weiterer Fehler in der Abschrift (*St* anstelle von *F*) scheint daher näherliegend, als die Annahme einer gänzlich fehlerhaften Einordnung des Stückes in den zeitlichen Ablauf der durch Urkunde Nr. GARS 13 bestätigten Ereignisse sowie einer Fortsetzung des Streites nach einem bereits erfolgten gänzlichen Verzicht Heinrichs von Pettenbach. Auch Stelzer, Altmann (MIÖG 84, 1976), S. 85 Anm. 124, und ders., Gelehrtes Recht (1982), 95 Anm. 131, kommt zu dem Schluss, dass es sich „um eine (paläographisch leicht erklärbare) Verschreibung handeln“ muss, meint jedoch, dass Heinrich von Pettenbach den Spruch der Schiedsrichter (= Nr. GARS 8) anerkannte (= Nr. GARS 9), „in einem weiteren, geradezu reumütigen Schreiber an die delegierten Richter [...] die Streitbeilegung durch den Schiedsspruch mit[teilte]“ (= Nr. GARS 12) und „darauf“ die delegierten Richter Bischof Ulrich II. von Passau um die Bestätigung des Spruches bitten (= Nr. GARS 10), siehe S. 86 bzw. S. 96–97. Unerwähnt bleibt, dass Heinrich von Pettenbach sogar noch ein weiteres Mal, nämlich gegenüber Abt Reinbert von Garsten, verzichtet haben muss, sonst hätte dieser nicht die päpstlich delegierten Richter entsprechend informieren können (= Nr. GARS 11). Nicht näher ausgeführt wird, warum Stelzer die von ihm in Anm. 133 bzw. Anm. 140 zitierte Einordnung der Inserte in Urkunde Nr. GARS 13 für irrig hält, wonach nach dem Schiedsspruch (= Nr. GARS 8) die Bitte um Bestätigung an Bischof Ulrich II. erging (= Nr. GARS 10) und darauf der Verzicht Heinrichs von Pettenbach folgte (= Nr. GARS 12) (dessen Anerkennung des Schiedsspruches durch Urkunde Nr. GARS 9 ist in GARS 13 nicht angeführt). Letztlich ist sowohl die von Stelzer, als auch die in Urkunde Nr. GARS 13 angeführte Reihenfolge all dieser Einzelhandlungen denkbar. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, warum man unter diesen

Umständen einer Quelle, in der die Reihenfolge festgehalten ist, misstrauen sollte, nur weil es eine andere denkbare Möglichkeit gibt, werden hier Urkunde Nr. GARS 12 (und die darin erwähnte Urkunde Nr. GARS 11) der Einordnung in Urkunde Nr. GARS 13 folgend zwischen die Urkunden Nr. GARS 10 und GARS 13 gestellt.

Begleitende Untersuchungen 2 zu LAVA 3 und LAVA 5

Urkunde Nr. LAVA 3 wirft sowohl Fragen hinsichtlich der Identifizierung des Ausstellers, als auch der korrekten Datierung sowie des Zusammenhangs mit Urkunde Nr. LAVA 5 auf. Zu beiden Stücken gibt es in der Forschung auch unterschiedliche Ansichten dazu, ob die Vogtei über das Stift St. Andrä im Lavanttal selbst oder über ein Haus beim Stift angesprochen ist.

Bislang wurde in der Forschung zu Urkunde Nr. LAVA 3 nur die Überlieferung in Neugarts „Episcopatus Lavantinus in Carinthia inferiori“ (= C) und im verschollenen „Thesaurus protocolli Andreani pro redss. ac ampliss. d. d. praepositis ac archidiaconis in valle Laventina valde scitu necessaria“ (= D) berücksichtigt. Mit Ausnahme von Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 380–383, wurde die in beiden Abschriften übereinstimmend vorhandene Angabe Friedrichs von *Petrina* als Aussteller in der Forschung (siehe hierzu im Detail die Literaturangaben zu Urkunde Nr. LAVA 3) als Verschreibung für „von Pettau“ angesehen. Dies scheint durch die Schreibweise *Petuuia* im bisher unberücksichtigt gebliebenen Codex 7250 (= B) gestützt zu werden. Unberücksichtigt blieb bislang aber auch die Frage, inwieweit die Überlieferung von *Petrina* sowohl durch Neugart (= C) als auch in dem von Tangl genutzten verlorenen Thesaurus (= D) jene Lesung stützt. Besagter Thesaurus befindet sich weder im Archiv der Erzdiözese Marburg (Maribor) (schriftliche Auskunft durch Lilijana Urlep vom 5. Jänner 2021), noch im Archiv der Diözese Gurk (schriftliche Auskunft durch Dr. Peter Tropper vom 7. Jänner 2021), noch im Kärntner Landesarchiv (siehe Archivinformationssystem). Er hat wohl bereits Jaksch nicht mehr vorgelegen, siehe dessen Vorbemerkungen zu den für Lavant zur Verfügung stehenden Quellen in MDC III, S. XVIII, und MDC IV/1, S. XVIII. Sowohl der von Tangl genutzte Thesaurus (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 365) als auch Neugarts Episcopatus Lavantinus bzw. dessen Vorlage, Mayrs Chartularium, werden als „mit der grössten Vorsicht zu gebrauchen“ bzw. „schlecht[e]“ Abschrift beschrieben (Tangl, Bischöfe von Lavant, 471; Jaksch, MDC III, S. XVIII). Wäre ein wie auch immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Thesaurus und Mayrs Chartularium nachzuweisen, wäre eine übereinstimmende inkorrekte Lesung *Petrina* einfach auf dieses Abhängigkeitsverhältnis zurückzuführen. Tangl, Bischöfe von Lavant, bietet hierzu keinerlei Informationen, denn er nennt Mayr (Dompropst von St. Andrä 1662–1669) lediglich als Verfasser des fehlerbehafteten „Verzeichniss[es] der Lavanter Bischöfe bis einschliesslich Maximilian Gandolph“ (S. 471), während er hinsichtlich des „Abschreiber[s]“ des Thesaurus nur anführt, dass dieser wohl nicht vor dem 17. Jahrhundert tätig gewesen sein wird (S. 365). Der nur sehr bedingt mögliche Vergleich zwischen den beiden verlorenen Handschriften anhand der Auszüge Tangls aus dem Thesaurus und Neugarts Nutzung von Mayrs Chartularium legt keine direkte Abhängigkeit zwischen den beiden nahe.

Thesaurus	Tangl	Neugart nach Mayr	MDC
---	S. 46–47 (aus „Collectio multivariarum litterarum“)	Bd. 2, S. 566–568	III, S. 312–313 Nr. 801
S. 6	S. 374–375	Bd. 2, S. 575–576	VI/1, S. 219–220 Nr. 2087 = Urk. Nr. LAVA 2
S. 9	S. 376	Bd. 2, S. 582–583	VI/1, S. 307–308 Nr. 2270
S. 5–6	S. 378	Bd. 2, S. 585–586	VI/1, S. 311 Nr. 2281
S. 5	S. 378–379	---	IV/1, S. 325 Nr. 2308 = Urk. Nr. LAVA 5
S. 7	S. 379	---	IV/1, S. 324–325 Nr. 2307
S. 8	S. 380	Bd. 2, S. 589–590	IV/1, S. 326–327 Nr. 2310
S. 9	S. 380–381	Bd. 2, S. 592–593	IV/1, S. 307 Nr. 2269 = Urk. Nr. LAVA 3
S. 12	S. 387	---	VI, S. 107, Nr. 166
S. 13	S. 403	---	IX, S. 142, Nr. 460

Bei Urkunde Nr. LAVA 3 stimmen der Thesaurus und Neugarts Abschrift nicht nur hinsichtlich der Schreibweise *Petrina*, sondern auch bei der Zeugenreihe überein, die in Codex 7250 ebenfalls abweichend angeführt ist (siehe die Edition von Nr. LAVA 3). Zur Urkunde Nr. LAVA 2 hingegen bieten der Thesaurus und Codex 7250 (Abweichungen bei einzelnen Schreibweisen ausgenommen) eine übereinstimmende Zeugenreihe, die von jener bei Neugart abweicht (siehe die Edition von Nr. LAVA 2). Zu der in Jaksch, MDC IV/1, S. 326–327 Nr. 2310, edierten Urkunde führt Neugart überhaupt keine Zeugen an, der Thesaurus hingegen bietet eine Zeugenreihe. Gleiches gilt für MDC IV/1 Nr. 2270, hier enthält der Thesaurus außerdem die Ergänzung *videlicet Fridericus, Janko et Suatez nach in quibus tres coloni*, sowie „Datum hui(us)“. Es scheint daher näherliegend, dass der Schreiber des Thesaurus und Neugarts Vorlage Mayr unabhängig voneinander *Petrina* gelesen haben.

Somit bleibt die Frage, ob der Schreiber von Codex 7250 tatsächlich *Petuuia* gelesen, oder dies stillschweigend korrigiert hat. Gegen letztere Annahme spricht, dass er übereinstimmend mit Neugart den Namen des Bruders des Ausstellers mit *Hertwichi* angibt (Neugart *Hartwici*, in Tangls Auszug aus dem Thesaurus fehlt diese Stelle). Von Friedrich von Pettau ausgehend müsste es sich jedoch um Hartnid von Pettau handeln, siehe Pirchegger, Herren von Pettau (ZHVSt 42, 1951), S. 10–12, sowie die entsprechende Korrektur im Druck bei Jaksch, MDC IV/1, S. 307 Nr. 2269. Des Weiteren wurde auch im Codex 7250 die unmöglich korrekte (gleichermaßen in den beiden anderen Abschriften vorhandene) Jahreszahl 1263 nicht korrigiert. Propst Friedrich von St. Andrä ist jedoch (wohl) bereits 1251 (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 383) und Bischof Ulrich von Lavant 1257 (siehe Dolinar, Ulrich von Haus [2001], S. 333) gestorben. Eine von Tangl, Bischöfe von Lavant, S.

381, angenommene Verlesung von „6“ statt „5“, die er auf die „Unachtsamkeit und Sorglosigkeit“ des Schreibers des Thesaurus zurückgeführt, ist in Kenntnis der weiteren Überlieferung so nicht mehr erklärbar. Eine solche Verlesung ist aufgrund der zweifellos im Original vorhanden gewesenen lateinischen Ziffern auch deutlich schwerer zu erklären, als von Tangl dargestellt. Wesentlich näherliegend scheint eine Verschreibung von *MCCLXIII* statt *MCCXLIII*. Vor diesem Hintergrund wäre auch die Angabe *Fridericus tunc temporis prepositus* als weitere fehlerhafte Angabe zu sehen und nicht als Beleg dafür, dass die Urkunde zu einer Zeit ausgestellt worden sein musste, „wo Propst Friedrich bereits gestorben war, Bischof Ulrich aber noch lebte“ (Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 381).

Tangl führt an, dass es sich bei dem von ihm als Aussteller angenommenen Friedrich von Petrina (der anderweitig ebenso wenig belegt ist wie ein Hartwig von Petrina/Stein) vermutlich um einen „Edle[n] aus dem Lavantthale“ handelte, „der von seiner Stammburg Stein, oberhalb St. Georgen [...] den latinisierten Namen Petrina [...] angenommen hatte“ (Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 382). Diese Annahme führt jedoch wiederum zu Friedrich von Pettau, denn salzburgische Burggrafen der Feste Stein im Lavanttal waren die Pettauer (siehe Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 4), wie u. a. eine Urkunde Friedrichs von Pettau (senior) von 1215 September 12 zeigt: [...] *in castro meo Stein Lauent provincia* [...] (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 79–80 Nr. 1720; siehe auch Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 9, mit Druckfehler 1245; Lorenz, Adelssitze Kärntens [1977], S. 70). Im Jahr 1273 überließ das Erzstift die Burg den Bischöfen von Lavant, siehe Lorenz, Adelssitze Kärntens (1977), S. 70; Martinic, Burgenlexikon (1992), S. 88.

Des Weiteren wird in der Forschung, Tangl ausgenommen, ein Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Stück und der von Erzbischof Eberhard II. am 21. Juli 1245 ausgestellten Urkunde angenommen, in welcher der Erzbischof dem Stift St. Andrä die Vogtei *super domo sancti Andree in Lauent* und dessen Besitzungen, die er von dem Lehnsinhaber Friedrich von Pettau zurückgekauft hat, schenkt und seinen Nachfolgern verbietet, sie je wieder zu Lehen zu vergeben (= Urkunde Nr. LAVA 5). Die Angabe *super domo sancti Andree in Lauent* wird vom Großteil der Forschung als Vogtei über das Stift verstanden. (Laut Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 4, hätten die Pettauer die Vogtei über das Stift sogar bis 1245 inne gehabt, es handelt sich wohl um eine Vermengung der Angaben in den Urkunden Nr. LAVA 3 und LAVA 5.) Wenn das Stift diese Vogtei schon seit 1245 inne hatte, konnte sie ihm nicht einige Jahre später erneut geschenkt werden. Laut Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 381, sei dies nur ein scheinbares Problem, da der Ausdruck (in Urkunde Nr. LAVA 3) nicht „über die Kirche des h. Andreas“ bedeute, sondern „über ein Haus zu St. Andrä, zu welchem ein Meierhof unter Thürn gehörte“. Ebenso führt er zu Urkunde Nr. LAVA 5 an, dass bereits in der „Collectio multivariarum litterarum“ betont wird, dass es sich nicht um das Stift selbst, sondern um ein Haus bei dem Stift handle (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 378–379). Damit wird das Problem allerdings nur vom Stift selbst auf ein Haus verlagert, sofern nicht unterstellt wird, dass es sich um zwei verschiedene Häuser gehandelt hat. Darauf gibt es aber keinen konkreten Hinweis. Entsprechend führt auch Naschenweng, St. Andrä, S. 376–377, (ohne namentliche Nennung Tangls) an, dass entgegen den Darstellungen in der bisherigen Forschung in der Urkunde Nr. LAVA 5 nicht das Stift, sondern ein Haus, „das an das Pfarrhaus und die Pfarrkirche von St. Andrä anstieß“ gemeint ist, da die Annahme, es würde sich um das Stift handeln der Darstellung in Urkunde Nr.

LAVA 3 (die er Friedrich von Pettau und dem Jahr 1243 zuweist) widersprechen würde. Ergänzend zu Tangl betont er, dass „noch 1798 [...] ausdrücklich festgehalten [wird], daß das Fundations- und Vogtrecht über das Domstift beim Erzstift Salzburg liege.“ Auch Naschenweng erklärt jedoch nicht, wie der Erzbischof im Jahr 1245 die Vogtei über dieses Haus von Friedrich von Pettau zurückkaufen und dem Stift schenken konnte, wenn Friedrich von Pettau sie bereits 1243 direkt an das Stift (und nicht an den Erzbischof) verkauft hatte. Fraglich ist auch, warum der Erzbischof 1245 seinen Nachfolgern ausdrücklich verboten hat, diese Vogtei je wieder zu Lehen zu vergeben, obwohl sie durch die Schenkung doch in den Besitz des Stiftes übergegangen war. Möglicherweise verweist dieser Zusatz auf anderweitig nicht überlieferte Streitigkeiten über diese Vogtei und es kam nach dem Verkauf durch Friedrich von Pettau 1243 an das Stift zu Auseinandersetzungen, die erst 1245 mit der Schenkung der Vogtei durch den Erzbischof an das Stift zum Abschluss gekommen sind.